

§ 7 B-SprLV Getrennte Lagerung

B-SprLV - Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nicht zusammen gelagert werden
 1. 1.in einem Lagerraum eines oberirdischen Lagers oder
 2. 2.in einer Lagerkammer oder Nische eines unterirdischen Lagers oder
 3. 3.in einem nicht betretbaren oberirdischen Lager.
2. (2)Schwarzpulver ist getrennt von anderen Sprengmitteln (in einem eigenen Lagerraum oder einer eigenen Lagerkammer) zu lagern.
3. (3)Sprengmittel sind getrennt von anderen Stoffen und Zubereitungen zu lagern, die als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes 1996 in der jeweils geltenden Fassung einzustufen sind oder die einer Gefahrenkategorie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zugeordnet sind.

In Kraft seit 29.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at